OFFENBURG
UNSERE STADT

Bekanntmachung

des Oberbürgermeisters der Stadt Offenburg als Ortspolizeibehörde

über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den

Kommunalen Ordnungsdienst

vom 28.09.2026

Gemäß § 32 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (DVO PolG) vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 25. Februar 2014 (GBl. S. 77) und am 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) werden die dem Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Offenburg nach § 31 Abs. 1 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Aufgaben wurden übertragen:

1. beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden

2. im Straßenverkehrsrecht im Einzelfall aufgrund dringlicher Notwendigkeit oder nach Absprache mit den Verantwortlichen des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt Offenburg

 a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen
 b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
 c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
 d) bei der Überwachung der Durchfahrtverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen
 e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen
 f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend

geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann

3. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen

4. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen

5. im Umweltschutz

 a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren
 b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen
 c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern

6. im Feldschutz

 a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken
 b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete
 c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft
 d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei
 e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen
 f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge
 g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft

7. im Veterinärwesen

 a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung
 b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz
 c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren

8. für sonstige Aufgaben

 a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung
 b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
 c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit
 d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage
 e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss

f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens
h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere
i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes

9. Ferner nehmen die Mitarbeitenden des KOD folgende Aufgaben wahr:

a) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen
b) Allgemeine Problemanzeigen aufgrund der im Streifengang festgestellten Wahrnehmungen und anschließender Meldung an die Teamleitung KOD

Der Vollzug der Aufgaben unter Nr. 2 Buchstabe c), Nr. 5 Buchstabe b) sowie Nr. 6 Buchstaben b), d) und f) erstreckt sich nicht auf die Waldgebiete der Gemarkung Offenburg.

Die Bediensteten des Kommunalen Ordnungsdienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des PolG (§ 125 Abs. 2 PolG). Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unverändert.